

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Tanner der jünger sein Sohn, daß die Herzoge Ott, Stefan, Friedrich und Johann von Bayern ihnen zu rechtem Erblehen verliehen haben ‚ir Haus und Vest Yben‘ mit dem Bauhof, dem Gut auf der Raut, der Mül an dem Mülpach, Seleiten den See mit dem Vischlehen, einem Haus und einem Garten dazu und dem See zu Herrätting ‚das Drittail‘ als sie es vor inne gehabt haben; sie dürfen Yben samt Zugehör weder versetzen noch verkaufen. Sie haben den Herzogen auch ihr Vest zu Altentann, das Gericht zu Höndorf und all ihr Hab gemacht; auf ihren erblosen Abgang soll Vest, Gericht und Hab den Herzogen freis ledigs Gut sein und zu ihren Landen ewiglich gehören ‚wann das Gericht zu Höndorf von ihnen und ihrem Herzogtum zu Bayern zu Lehen ist‘. Im Verkaufsfalle können die Herzoge innerhalb dreier Monate das Einstandsrecht ausüben.

#### Zu dem Abschnitte: ‚Weißenflorian‘

Seite 505—516 dieser Abhandlung.

Unter dieser Aufschrift habe ich alle jene Umstände ertört, welche, wenn man ohne Voraussetzungen an ihre Prüfung herantritt, mit Recht annehmen lassen, die Vergabungen der Frauen Liutswind und Prunihild hätten dem heiligen Florian am Ingestade gegolten. Da meine topographischen Forschungen bei dem Druckbeginne noch nicht zu Ende geführt waren, habe ich (S. 512 A. 5) weiteres den Nachträgen vorbehalten.

Ich komme nun zu dieser zweiten Etappe, in welcher ich die Frage nach dem tatsächlichen Alter des Klosters St. Florian zur Entscheidung zu bringen hoffen darf. Die Untersuchung nötigt mich, auf alle Gründe und Einwendungen der Verteidiger der Sage von einem Ursprunge des Gotteshauses in vorkarolingischer Zeit einzugehen, und zwar um so mehr, als selbe zum diplomatischen Fache zählen, gegen welche ich als Autodidakt im vorhinein vielen in der Hinterhand scheinen dürfte.

In erster Linie handelt es sich um die vielbesprochene Reginolf-Urkunde, mit welcher sich J. Zibermayr in seiner Arbeit über das älteste Traditionsbuch des Hochstiftes Passau fast erschöpfend beschäftigt hat.<sup>1</sup> Er stellt dabei fest, daß ich

<sup>1</sup> Mitt. d. Inst. f. ö. Geschichtsf. XXVI. 369—414. Hierzu Steinacker, Diplomantik und Landeskunde a. a. O. XXXII. 385 ff.